

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zur Digitalisierung des Gremienbetriebs in  
Prüfungsausschüssen sowie zum Prüfungs- und Lehrbetrieb  
im Falle einer Epidemie oder eines Katastrophenfalls

Vom 13. Dezember 2021

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zur Digitalisierung  
des Gremienbetriebs in Prüfungsausschüssen  
sowie zum Prüfungs- und Lehrbetrieb im Falle  
einer Epidemie oder eines Katastrophenfalls  
vom 13. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), hat die Philosophische Fakultät der Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Mit dieser Ordnung wird der im Rahmen der Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Pandemie erzielte Fortschritt im Bereich der Digitalisierung des Gremienbetriebs der Prüfungsausschüsse für alle Prüfungsausschüsse der Philosophischen Fakultät verstetigt, so dass Prüfungsausschüsse weiterhin digital tagen und Beschlüsse fassen können. Die nachfolgenden Regelungen zur Digitalisierung des Gremienbetriebs der Prüfungsausschüsse der Philosophischen Fakultät ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät:

### § 1

#### Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren in Prüfungsausschüssen

(1) Die vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW sowie den Prüfungsordnungen gebildeten und eingesetzten Prüfungsausschüsse können ihre Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als online Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die\*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronische Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(2) Beschlüsse in Prüfungsausschüssen können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse in Prüfungsausschüssen können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Ordnungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per e-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(3) Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die\*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Satz 5 und 9

bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

## **Artikel II**

Mit nachfolgenden Regelungen soll die Sicherstellung des Prüfungsbetriebs im Falle einer Epidemie oder eines Katastrophenfalls gewährleistet werden.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die folgenden Regelungen finden Anwendung, soweit aufgrund infektionsschutzrechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Eintritts einer Großsitzlage oder eines Katastrophenfalls der Prüfungs- und Lehrbetrieb nicht oder nur eingeschränkt in Präsenz möglich ist. Für das Wintersemester 2021/22 finden die nachfolgenden Vorschriften abweichend von Satz 1 auch Anwendung, wenn infektionsschutzrechtliche Einschränkungen nicht mehr fortbestehen, um organisatorische Nachwirkungen der Epidemiebekämpfung bewältigen zu können. Sie gelten für alle Hochschulprüfungen im Sinne des § 63 Abs. 1 HG an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn. Für sonstige Prüfungen, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, die an der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

(2) Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Promotion gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend. An die Stelle des Prüfungsausschusses tritt der gemäß der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn für die Organisation von Promotionsverfahren zuständige Promotionsausschuss.

### **§ 2**

#### **Durchführung von Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen, die im Semester als Präsenzlehrveranstaltungen angeboten werden, werden, soweit gesetzliche Regelungen die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen nicht mehr zulassen, in digitaler Form durchgeführt. Soweit die Durchführung von Präsenzveranstaltung nur noch in beschränktem Umfang möglich ist, können, soweit Veranstaltungsräume die technischen Möglichkeiten für eine Online-Zuschaltung von Studierenden in Präsenz-Lehrveranstaltungen bieten, Lehrveranstaltungen hybrid durchgeführt werden. Sofern die Entwicklung einer Epidemie oder eines Katastrophenfalls dies erforderlich macht, werden Lehrveranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen begonnen wurden, als digitale Angebote fortgeführt. Erforderliche Festlegungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen trifft die\*der Dekan\*in und gibt diese elektronisch bekannt.

(2) Digital angebotene Lehrveranstaltungen werden mithilfe von Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt, die durch das Rektorat zugelassen sind und eine Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglichen.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die in Präsenz abgehalten werden, sind die durch Gesetz, Rechtsverordnung und behördliche Verfügung vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Darüber hinaus kann die Aufteilung in kleingruppige Veranstaltungen eine Verschiebung in die vorlesungsfreie Zeit erforderlich machen.

(4) Die\*Der Dekan\*in gibt innerhalb der Fakultät bekannt, welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und in welchem Zeitrahmen in Präsenz angeboten werden. Voraussetzung ist das Vorliegen von Sicherheits- und Hygienekonzepten, die durch das Rektorat geprüft und genehmigt werden müssen.

(5) Für digital durchgeführte Lehrveranstaltungen gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen entsprechend.

(6) Für alle Lehrveranstaltungen sollen ergänzend Lehrmaterialien elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3**

#### **Anerkennung**

Bei der Anerkennung von Leistungen ist auf die Besonderheit der Einschränkungen durch die Epidemie bzw. den Katastrophenfall Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in einer von der jeweils geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form allein stellt keinen wesentlichen Unterschied im Sinne von § 63a Abs. 1 HG dar.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen**

(1) Soweit Hochschulprüfungen nach den Vorschriften der anwendbaren Prüfungsordnung grundsätzlich als Präsenzprüfungen abgenommen werden, können Prüfungen nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Studiengangverantwortlichen entgegen den geltenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als Online-Prüfungen durchgeführt werden; diese Festlegung kann der Prüfungsausschuss auf die Vorsitzende\*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Etwaige Online-Prüfungen dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen bereitgestellten Webkonferenzdiensten/ Online-Tools durchgeführt werden. Eine Liste der nutzbaren Tools wird auf den Seiten von eCampus/ HRZ <https://www.ecampus-services.uni-bonn.de/de/nachrichten/informationen-fuer-lehrende> veröffentlicht.

(3) Für Präsenzprüfungen sind die durch Gesetz, Rechtsverordnung und behördliche Verfügung vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Der zuständige Prüfungsausschuss gibt bekannt, welche Prüfungen als Präsenzprüfungen angeboten werden. Für diese Präsenzprüfungen erstellt die Fakultät Sicherheits- und Hygienekonzepte, die durch das Rektorat geprüft und genehmigt werden müssen.

(4) Abweichend von den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen gibt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfungstermine sowie die jeweilige Prüfungsform der Modulprüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Bei Präsentationen, Referaten oder Seminarvorträgen erfolgt die elektronische Bekanntgabe des Termins spätestens zwei Wochen vorher durch die\*den Prüfer\*in. Mit dieser Bekanntmachung werden die Studierenden bei Online-Prüfungen auch über den zu verwendenden Webkonferenzdienst in Kenntnis gesetzt, um sich mit den technischen Details vertraut zu machen, die notwendig sind, um an der jeweiligen Prüfung teilnehmen zu können.

(5) Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächsten Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

## § 5

### Online-Klausuren

(1) Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät, die der\*dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument.

(2) Die Art der Bereitstellung, der Abgabe sowie die Abgabefrist gibt der zuständige Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt; dies kann der Prüfungsausschuss auf die Vorsitzende\*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst oder das genannte Online-Tool beaufsichtigt werden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht zulässig. Der Datenschutz ist zu beachten und sicherzustellen.

## § 6

### Mündliche Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation

(1) Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungsformen (Mündliche Prüfung, Präsentationen, Referate, Seminarvorträge, vergleichbare mündliche Prüfungsformen) können als mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfung) abgenommen werden.

(2) In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die\*Der Prüfer\*in kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.

(3) Soweit die infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Präsenzprüfungen erfüllt sind, können Online-Prüfungen auch als Webkonferenz in Räumen der Universität durchgeführt werden. Soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist, sitzen Prüfer\*innen sowie der Prüfling jeweils in separaten Räumen. Voraussetzung für diese Lösung ist das Vorhandensein geeigneter Räume, der notwendigen technischen Infrastruktur sowie die strikte Einhaltung der von der Philosophischen Fakultät zu erarbeitenden Hygiene – und Sicherheitskonzepte, die durch das Rektorat geprüft und genehmigt werden müssen.

(4) Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem (BASIS).

## § 7

### Verfahren zur Änderung von Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsform durch eine andere in der Prüfungsordnung bzw. in diesem Beschluss geregelte Prüfungsform ersetzen; die Entscheidung über die Festlegung der Prüfungsform kann der Prüfungsausschuss auf die Vorsitzende\*den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Sollte eine Prüfungsform erforderlich sein, die weder in der betreffenden Prüfungsordnung, noch in diesem Beschluss geregelt ist, so kann diese durch Beschluss des Fakultätsrats eingeführt werden. Der Beschluss wird amtlich bekanntgemacht.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Änderung von Dauer und/oder Umfang von Prüfungsleistungen beschließen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Projektarbeiten, Seminararbeiten oder vergleichbare häusliche Prüfungsleistungen einmalig um bis zur Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert wird.
- (4) In Präsenzlehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung. Wird eine Lehrveranstaltung, für die nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht besteht, als Online-Veranstaltung durchgeführt, besteht für diese ebenfalls Anwesenheitspflicht. Ist für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, kann der Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden anstelle der Anwesenheitspflicht Studienleistungen als Teilnahmevoraussetzung für die Prüfung festlegen. Sofern Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nur in Präsenz abgehalten werden, sollen Studierenden, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie aufgrund von Vorerkrankungen im Rahmen der Epidemie ein erhöhtes Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs haben können, Kompensationsmöglichkeiten angeboten werden.
- (5) Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen oder Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten sind und die aufgrund der Einschränkungen durch eine Epidemie oder einen Katastrophenfall nicht erfüllt werden können, können durch den Prüfungsausschuss durch andere Formen von Studienleistungen ersetzt werden, soweit mit diesen gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen erworben und nachgewiesen werden können.
- (6) Allgemeine Festlegungen und Regelungen, die Prüfungsausschüsse aufgrund der ihnen in dieser Ordnung übertragenen Zuständigkeiten treffen und die keinen Einzelfall berühren, sind elektronisch bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Abschlussarbeit**

Für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit reicht die Einreichung einer schreibgeschützten elektronischen Fassung aus. Mit der digitalen Übermittlung der Abschlussarbeit übersendet der Prüfling die handschriftlich unterzeichnete schriftliche Versicherung im Sinne der Prüfungsordnung zunächst als eingescanntes Dokument. Die in der Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl an gedruckten Exemplaren sowie das Original der schriftlichen Versicherung sind innerhalb von vier Wochen nachzureichen, sofern dies nicht durch Epidemie- oder Katastrophenfall-bedingte Einschränkungen unmöglich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Nachreichung der gedruckten Exemplare der Abschlussarbeit gemäß Satz 3 nicht erforderlich ist.

## **§ 9**

### **Nachteilsausgleich und Härtefallregelung**

- (1) Die Regelungen der Prüfungsordnungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund etwaiger Einschränkungen durch eine Epidemie oder einen Katastrophenfall ist Rücksicht zu nehmen.
- (2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit einer Epidemie, insbesondere wegen eines durch Vorerkrankungen bedingten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen erhöhten Risikos eines schweren Krankheitsverlaufs, nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form teilzunehmen, und dass ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Prüfungsversuch in einer

adäquaten Form gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird oder sich das Studium um ein Semester verzögert.

### **§ 10 Akteneinsicht**

Die Einsichtnahme kann auch durch elektronische Übermittlung eingescannter Prüfungsarbeiten, Protokolle und Gutachten gewährt werden. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben, die elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung ist untersagt.

### **Artikel III**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Die Regelungen dieser Ordnung gehen entgegenstehenden Regelungen einer Prüfungsordnung vor und finden solange neben den Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät Anwendung, bis entsprechende Regelungen durch Änderung der Prüfungsordnungen in diese eingepflegt werden. Sofern das Rektorat von der ihm in einer aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der in der Verordnung vorgesehenen Geltungsdauer den entsprechenden Regelungen in dieser Ordnung vor.

V. Kronenberg

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20. Oktober 2021 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 30. November 2021.

Bonn, den 13. Dezember 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch